

Bundessozialgericht

Az.: 5 RKn 82/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
1. Juni 1967

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

RegObSekretär
als Urkundsbe-
amter der Ge-
schäftsstelle

g e g e n

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne münd-
liche Verhandlung am 13. April 1967 durch

Bundesrichter	Dr. D a p p r i c h	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	M e l l w i t z	und
Bundesrichter	Dr. W i t t e ,	
Bundessozialrichter	S c h l e g e l	und
Bundessozialrichter	van B ü r c k	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Lan-
dessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 5. Juli 1966
aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin Anspruch auf Erstattung der Kosten der Überführung ihres in Zeist/Holland verstorbenen Ehemannes nach Castrop-Rauxel hat.

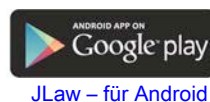
Der Ehemann der Klägerin bezog von der Beklagten ab November 1952 wegen einer Steinstaublungenenerkrankung Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung, zuletzt nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 60 v.H. Am 28. Juli 1964 verstarb er während eines Aufenthaltes in Zeist/Holland. Die Beklagte gewährte der Klägerin unter Anwendung des § 589 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) mit Bescheid vom 9. Oktober 1964 Hinterbliebenenrente, Überbrückungshilfe und Sterbegeld. Den Antrag der Klägerin, ihr für die Überführung der Leiche ihres verstorbenen Ehemannes von Zeist nach Castrop-Rauxel die Überführungskosten von 284,- DM zuzüglich 30,- DM für die Leichenpaßgebühr zu zahlen, lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 18. Januar 1965 mit der Begründung ab, die Überführungskosten könnten nur dann übernommen werden, wenn eine Beschäftigung oder eine angeordnete Heilbehandlung Anlaß für den Aufenthalt an einem vom Wohnort entfernten Ort gewesen seien. Da sich der Versicherte weder zur Ausübung einer Tätigkeit noch zur Durchführung einer Heilbehandlung, sondern aus privaten Gründen (Urlaubsreise) in Holland aufgehalten habe, seien die Voraussetzungen für die Übernahme dieser Kosten nicht gegeben.

Hiergegen hat die Klägerin Klage erhoben, der das Sozialgericht (SG) stattgegeben hat. Das SG hat die Berufung zugelassen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und dazu ausgeführt, der eindeutige Wortlaut des § 589 Abs. 1 Nr. 2 RVO lasse eine Einschränkung in dem Sinne der Beklagten nicht zu.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Das LSG hat die Revision zugelassen. Mit der Revision beantragt die Beklagte,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils den
Bescheid vom 18. Januar 1965 wiederherzustellen
und die Klage abzuweisen,

hilfsweise,

das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde
liegenden Feststellungen aufzuheben und die
Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Sie rügt, das LSG habe § 589 Abs. 1 Nr. 2 RVO verkannt. Die Übernahme der Überführungskosten durch den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sei auf die heutigen Verhältnisse am Arbeitsmarkt, wo viele Berufstätige außerhalb ihres Wohnortes tätig sein müßten, zurückzuführen. § 589 Abs. 1 Nr. 2 RVO könne nach dem die gesetzliche Unfallversicherung beherrschenden Kausalprinzip nur dann zur Anwendung kommen, wenn der Todesort mit dem Unfallort, also mit dem Unfall und der Arbeitsstätte, in einer unmittelbaren, tatsächlichen und rechtlichen Kausalbeziehung stehe. Das sei dann nicht der Fall, wenn der Tod ohne jeden Zusammenhang mit der Arbeitstätigkeit außerhalb der Heimat, insbesondere also - wie in dem hier vorliegenden Fall - anlässlich eines privaten Verwandtenbesuches außerhalb von Arbeitsstätte und Wohnsitz eingetreten sei. Da sich § 589 Abs. 1 Nr. 2 RVO in erster Linie auf den Tod durch Arbeitsunfall beziehe, müsse eine Entschädigung dann entfallen, wenn der an einer Berufskrankheit leidende Versicherte aus Gründen, die allein in seiner Person liegen, einen anderen Ort aufsucht und dort infolge der Berufskrankheit verstirbt.

Die Klägerin beantragt,

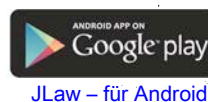
die Revision kostenpflichtig zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für richtig.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II.

Die Revision ist zulässig und begründet.

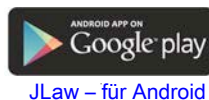
Rechtsgrundlage für den mit der Klage geltend gemachten Anspruch auf Gewährung der Überführungskosten des verstorbenen Ehemannes der Klägerin vom Sterbeort Zeist/Holland nach dem Wohnort der Klägerin - Castrop-Rauxel - sind die §§ 589, 551 RVO i.V.m. Art. 4 § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung -UVNG- vom 30. April 1963 (BGBl I 241).

Der Ehemann der Klägerin erhielt von der Beklagten wegen einer Berufskrankheit (Quarzstaublungenerkrankung) zuletzt Rente nach einer MdE von 60 v.H. Nach § 589 Abs. 2 Satz 1 RVO steht dem Tod durch Arbeitsunfall der Tod eines Versicherten u.a. dann gleich, wenn die Erwerbsfähigkeit des Versicherten durch die Folgen einer Quarzstaublungenerkrankung (Berufskrankheit Nr. 34 der Anlage zur 6. Berufskrankheiten-Verordnung) um 50 oder mehr v.H. gemindert war. Dies gilt nach § 589 Abs. 2 Satz 2 RVO nur dann nicht, wenn offenkundig ist, daß der Tod mit der Berufskrankheit nicht in ursächlichem Zusammenhang steht. Bei Tod durch Arbeitsunfall sind nach § 589 Abs. 1 RVO Sterbegeld (Nr. 1), Überführungskosten (Nr. 2), Hinterbliebenenrente (Nr. 3) und Überbrückungshilfe (Nr. 4) zu gewähren. Im Hinblick auf die Regelung in § 589 Abs. 2 RVO gewährte die Beklagte der Klägerin mit Bescheid vom 9. Oktober 1964 aus § 589 Abs. 1 RVO Hinterbliebenenrente, Sterbegeld und Überbrückungshilfe. Sie verweigerte der Klägerin aber mit Bescheid vom 18. Januar 1965 die Erstattung der Kosten für die Überführung des verstorbenen Ehemannes vom Sterbeort zum Wohnort der Klägerin. Das LSG meint, der angefochtene Bescheid vom 18. Januar 1965 sei rechtswidrig; die Beklagte sei verpflichtet,



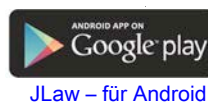
tet, der Klägerin auch die verweigeren Überführungskosten zu zahlen. Der Standpunkt der Beklagten, daß § 589 Abs. 1 Nr. 2 RVO nur solche Fälle erfasse, in denen der Versicherte auf Grund seines Arbeitseinsatzes auswärts zu Tode gekommen sei, könne nicht gebilligt werden. Dem stehe der Wortlaut dieser Bestimmung entgegen, der keine Einschränkung in dem von der Beklagten aufgezeigten Sinne erkennen lasse.

Dieser Auffassung des Berufungsgerichts kann nicht gefolgt werden. Der bis zum Inkrafttreten des UVNG geltende § 586 RVO sah neben der Hinterbliebenenrente nur die Gewährung des Sterbegeldes vor. Durch dieses mußten gegebenenfalls auch die Kosten einer etwa notwendigen Leichenüberführung von einem auswärtigen Ort an den Bestattungsort, insbesondere auch, falls der Versicherte auf seiner auswärtigen Arbeitsstätte tödlich verunglückte, die für die Überführung der Leiche von der Arbeitsstätte zum Bestattungsort entstehenden Kosten gedeckt werden; ein besonderer Anspruch auf Gewährung von Überführungskosten war nicht vorgesehen. Erst durch § 589 Abs. 1 Nr. 2 RVO idF des UVNG wurde neben dem nach wie vor gewährten Sterbegeld ein Anspruch auf Erstattung der Kosten der Überführung eines verstorbenen Versicherten eingeführt. Der Gesetzgeber hat diese zusätzliche Leistung vorgesehen, weil "heute viele Berufstätige außerhalb ihres Wohnorts tätig sein müssen" (vgl. BT-Drucks. IV/120 S. 59 zu § 588). Falls der Versicherte an seinem auswärtigen Betriebsort tödlich verunglückt, entstehen nämlich vielfach hohe Überführungskosten, die von dem Sterbegeld allein nicht gedeckt werden können, da mit diesem ja auch die Bestattungskosten selbst bezahlt werden müssen. Der von dem Gesetzgeber mit § 589 Abs. 1 Nr. 2 verfolgte Zweck ist, wie sich eindeutig aus den Gesetzesmotiven ergibt, die durch die heutigen Wohn- und Beschäftigungsverhältnisse in diesen Fällen entstehenden besonderen Überführungskosten zusätzlich neben dem Sterbegeld zu gewähren. Dieser Wille des Gesetzgebers hat



entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts in dem Wortlaut des § 589 Abs. 1 Nr. 2 keinen eindeutigen Ausdruck gefunden. Während das Ziel der Leichenüberführung, der Bestattungsort, ausdrücklich genannt ist, enthält diese Vorschrift jedenfalls ausdrücklich nichts über den Ort, von dem aus die Leichenüberführung, deren Kosten erstattet werden sollen, beginnt. Wenn man auch auf den ersten Blick geneigt ist zu denken, daß uneingeschränkt der Ort gemeint sei, an welchem der Versicherte verstorben ist, so ergeben doch die Gesetzesmotive zu dieser Vorschrift, daß, wie bereits ausgeführt wurde, der Gesetzgeber an den Ort gedacht hat, an welchem sich die auswärtige Arbeitsstätte des Versicherten befindet und an welchem er den Tod durch Arbeitsunfall erlitten hat. Wenn der Gesetzgeber in seinem Blickfeld wohl auch nur diese Fälle gehabt hat, in denen der Versicherte in der auswärtigen Betriebsstätte tödlich verunglückt ist, so muß man doch wegen der gleichen Interessenlage diejenigen Fälle gleichbehandeln, in welchen er wegen der Folgen des Arbeitsunfalls an einen dritten Ort verbracht worden ist oder sich an einen dritten Ort begeben hat und dort verstorben ist. Denn die Interessenlage ist eine ähnliche wie in der ersten Gruppe von Fällen, da auch hier der Arbeitsunfall die Ursache dafür ist, daß der Versicherte außerhalb seines Wohnortes verstorben ist.

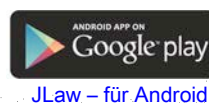
Dasselbe muß aber auch dann gelten, wenn sich der Arbeitsunfall zwar an dem Wohnort des Versicherten ereignet hat, er aber wegen der Unfallfolgen an einen dritten Ort verbracht worden ist oder sich an einen dritten Ort begeben hat und an diesem gestorben ist. Auch in diesen Fällen ist die Interessenlage eine ähnliche wie in den erwähnten Fällen; auch hier ist der Arbeitsunfall, wenn auch aus anderen Gründen, die Ursache dafür, daß der Versicherte außerhalb seines Wohnortes gestorben ist.



Da Berufskrankheiten nach § 551 Abs. 1 RVO als Arbeitsunfälle gelten, sind diese Grundsätze auf Berufskrankheiten entsprechend anzuwenden.

Begünstigt sind also auch diejenigen Fälle, in denen der Versicherte wegen der Folgen eines Arbeitsunfalls oder der an einer Berufskrankheit Leidende wegen deren Folgen an einen dritten Ort verbracht worden ist oder sich an diesen Ort begeben hat und dort gestorben ist. Immer muß aber dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift gemäß zwischen dem Arbeitsunfall oder der Berufskrankheit und deren Folgen und dem Aufenthalt des Versicherten an dem Ort, an welchem er gestorben ist, ein rechtlich wesentlicher Ursachenzusammenhang bestehen. § 589 Abs. 1 Nr. 2 RVO erfordert für seine Anwendung demnach nicht nur einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Arbeitsunfall bzw. Berufskrankheit und Tod, sondern zusätzlich einen solchen zwischen dem Arbeitsunfall oder dessen Folgen bzw. der Folgen einer Berufskrankheit einerseits und dem Umstand, daß der Versicherte sich im Zeitpunkt seines Todes an dem Todesort aufgehalten hat, andererseits. Aus den für die Frage des Kausalzusammenhangs in der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannten Grundsätzen ergibt sich, daß bei mehreren Teilursachen der Arbeitsunfall bzw. die Berufskrankheit oder deren Folgen rechtlich wesentliche Ursache in diesem Sinne sind, wenn sie nicht von den anderen Ursachen in ihrer Bedeutung so in den Hintergrund gedrängt worden sind, daß sie selbst nur als unerheblich angesehen werden können. Danach ist bei Anwendung des § 589 Abs. 1 Nr. 2 RVO stets zu prüfen, ob und in welchem Maße der Aufenthalt des Versicherten am Todesort durch den Arbeitsunfall oder dessen Folgen oder durch die Folgen einer Berufskrankheit bedingt ist.

Im vorliegenden Fall kommt es daher darauf an, ob der Ehemann der Klägerin nach Zeist/Holland gefahren ist, um sei-



nen Verwandten einen Besuch abzustatten, um bei ihnen einen allgemeinen Erholungsurlaub zu verleben oder aber um dort eine Linderung seiner auf die Quarzstaublung zurückzuführenden Beschwerden zu erreichen und gegebenenfalls in welchem Maße der eine oder andere Grund im Vordergrund gestanden hat.

Hinsichtlich dieser Umstände, die für den Ausgang des Rechtsstreits erheblich sind, fehlen bisher tatsächliche Feststellungen, die das LSG nach dem von ihm eingenommenen Rechtsstandpunkt auch nicht vorzunehmen brauchte. In der angefochtenen Entscheidung findet sich zu Beginn des Tatbestandes zwar die Formulierung, der Ehemann sei "während eines Besuches bei Verwandten in Zeist/Holland" verstorben. Hierbei handelt es sich aber, da das LSG von seinem Rechtsstandpunkt keine derartige Feststellung zu treffen brauchte, offensichtlich nur um eine allgemeine Redewendung und nicht um eine tatsächliche Feststellung, wie sie für den Ausgang des Rechtsstreits erheblich ist. Zudem ist sie zu unbestimmt, um eine abschließende Entscheidung treffen zu können. Damit die gebotenen weiteren Ermittlungen angestellt werden können, ist das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)